

Verordnung über den externen Schulbesuch

Gemeindeverband Schulimont

Gestützt auf Artikel 23 des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Schulimont vom 01.01.2015, auf das kantonale Volksschulgesetz sowie das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich erlässt die Schulkommission Schulimont folgende

Verordnung über den externen Schulbesuch

Grundlagen

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Gemeindeverband Schulimont führt in den Gemeinden Gals, Gampelen, Lüscherz, Tschugg und Vinelz die öffentliche Schule (Kindergarten, Primarstufe 1.-6. Klasse).

² Die Kinder besuchen eine Schule innerhalb des Gemeindeverbands Schulimont. Die Zuweisung der Klassen auf die verschiedenen Schulhäuser in den Gemeinden erfolgt durch die Schulkommission.

Artikel 2 Kantonales Recht

¹ Gemäss Volksschulgesetz besucht jedes Kind die öffentliche Volksschule an seinem Aufenthaltsort. Ausnahmen sind in Art. 7 ff Volksschulgesetz geregelt.

² Es besteht keine freie Wahl des Schulstandortes für den Besuch des öffentlichen Kindergartens oder der Volksschule.

Besuch externer Kindergärten und Schulen

Artikel 3 Externer Schulbesuch einer öffentlichen Schule / eines öffentlichen Kindergartens

¹ Gesuche für den Besuch einer externen öffentlichen Schule oder eines externen öffentlichen Kindergartens sind schriftlich und begründet an die Schulkommission zu richten.

² Die Schulkommission entscheidet basierend auf den übergeordneten Vorschriften und aufgrund dieser Verordnung über das Gesuch.

Artikel 4 Besuch einer Privatschule / eines privaten Kindergartens

Besuche einer privaten Schule, eines privaten Kindergartens oder Homeschooling sind der Schulleitung mitzuteilen. Die Privatschule, der private Kindergarten oder die Erziehungsverantwortlichen der Kinder mit Homeschooling haben diesen Schul- resp. Kindergartenbesuch jährlich zu bestätigen.

Artikel 5 Kostenübernahme

¹ Grundsätzlich übernimmt der Gemeindeverband Schulimont keine Schulgeld- oder Kindergartenkosten für den Besuch einer externen öffentlichen Schule resp. eines externen öffentlichen Kindergartens. Ausnahmen bilden Art. 7 Abs. 2 ff des kantonalen Volksschulgesetzes.

² Es werden keine Schulkostenbeiträge für Besuche einer Privatschule oder eines privaten Kindergartens ausgerichtet.

Artikel 6 Genehmigung Schulkostenbeiträge

¹ Die Schulkommission genehmigt Schulkostenbeiträge für den auswärtigen Schul- oder Kindergartenbesuch aufgrund Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorschriften.

² Die Kosten für den externen Schulbesuch gehen zu Lasten des Gemeindeverbands Schulimont gemäss Art. 24b Abs. 4 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1).

Kindergarten- und Schulbesuch externer Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern

Artikel 7 Gesuch

¹ Gesuche um Besuch der Schule oder des Kindergartens Schulimont durch externe Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern sind schriftlich und begründet an die Schulkommission zu richten.

² Die Schulkommission entscheidet basierend auf den übergeordneten Vorschriften und aufgrund dieser Verordnung über das Gesuch.

³ Vor der Gutheissung des Gesuches hat die Schulkommission die Wohnsitzgemeinde zu informieren und von der Wohnsitzgemeinde eine Kostengutsprache zu erwirken.

Artikel 8 Kostenerhebung

¹ Besuchen auswärtige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern den Kindergarten oder die Schule des Gemeindeverbandes Schulimont, so werden Schulkostenbeiträge gemäss den geltenden Richtlinien der kantonalen Erziehungsdirektion in Rechnung gestellt.

² Der Schulkostenbeitrag setzt sich aus dem Gehaltskostenbeitrag sowie den Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur zusammen.

³ Die Schulkostenbeiträge werden nach Ablauf des Schuljahres im Herbst nach Erhalt der Schlussabrechnung des Lastenausgleichs Lehrerbessoldung in Rechnung gestellt.

⁴ Besucht ein Kind am Stichtag (derzeit 15. September) den Kindergarten oder die Schule des Gemeindeverbandes Schulimont ist der Schulkostenbeitrag für das ganze Schuljahr geschuldet. Der Verzugszins für verspätete Zahlung entspricht dem Verzugszins der kantonalen Steuerverwaltung des entsprechenden Jahres.

Kindergarten- und Schulbesuch externer Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Artikel 9 Gesuch

¹ Gesuche um Besuch der Schule oder des Kindergartens Schulimont durch externe Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern sind schriftlich und begründet an die Schulkommission zu richten.

² Die Schulkommission entscheidet basierend auf den übergeordneten Vorschriften und aufgrund dieser Verordnung über das Gesuch.

³ Vor der Gutheissung des Gesuches hat die Schulkommission die zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion zu informieren und eine Kostengutsprache zu erwirken.

Artikel 10 Kostenerhebung

¹ Besucht ein Kind mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern den Kindergarten oder die Schule des Gemeindeverbandes Schulimont, so trägt der Kanton neben seinem Anteil auch den Gehaltskostenbeitrag für dieses Kind (Art. 24d Abs. 1 FILAG). Das ausserkantonale Kind belastet damit die bernische Schulortsgemeinde finanziell nicht

² Das ausserkantonale Kind wird im Lastenausgleich Lehrergehälter nicht angerechnet. Zudem bezahlt der Kanton Bern der Schulortsgemeinde für dieses Kind einen Beitrag an die Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur.

Schlussbestimmung

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 20. Februar 2019 in Kraft.

Artikel 12 Übergangsbestimmungen

Bereits genehmigte Gesuche behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf oder Beendigung der obligatorischen Schulpflicht.

Genehmigung

Die Verordnung über den externen Schulbesuch wurde an der Sitzung der Schulkommission vom 20.02.2019 genehmigt.

Gampelen, 20.02.2019

Gemeindeverband Schulimont
Die Schulkommission

Die Präsidentin:



Katrin Mühlemann

Die Sekretärin:



Agnes Bielesch